109. Hat der zur Behandlung eines milzbraudverdächtigen Tieres zugezogene private Tierarzt auch für die mit dem Tiere besaften Personen zur Berhütung einer Ansteckung Sorge zu tragen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1921 i. S. K. (Bekl.) w. B. (Kl.). VI 191/21.

I. Landgericht Karlsruhe. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, Metgermeister in L., hat sich am 16. Juli 1912 baselbst bei ber Rotschlachtung eines milzbrandkranken Kindes, die ihm bessen Eigentümer H. übertragen hatte, eine Bergistung zugezogen und verlangt Schadensersatz von dem Beklagten, einem nichtbeamteten Tierarzt, der von dem Eigentümer des kranken Tieres zugezogen worden war. Er behauptet, der Beklagte habe es durch Fahrlässigsteit verschuldet, daß bei der unter seiner Mitwirkung geschenen Tötung und Untersuchung des Tieres er, der Kläger, der am linken Daumen eine kleine vernardte Bunde hatte, sich angestedt und daß aus dem Eindringen von Milzbranderregern sich ein schweres Siechtum entwickelt habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen und ausgesprochen, daß den Beklagten kein Borwurf treffe. Das Berufungsgericht hat den Klaganspruch zu drei Vierteln dem Grunde nach zuerkannt, zu einem Biertel dagegen wegen Selbstverschulbens des Klägers abgewiesen.

Die Revision bes Beklagten wurde gurudgewiesen.

Mus ben Grunben:

... Das Berufungsgericht macht bem Beklagten zum Vorwurf, bağ er nach ber Tötung bes Tieres, — obwohl er auf bas bem After bes Tieres entstießenbe Blut einerseits, auf bie Daumennarbe bes Alägers anderseits aufmerksam gemacht worden war, — es unterlassen habe, für richtige Desinsektion und Behandlung der Bundnarde Sorge zu tragen und dem Kläger die Beiterarbeit am Tiere zu verbieten, und diesen sowie die übrigen beteiligten Personen über die Ansteckungsgeschr und die Notwendigkeit der Desinsektion angemessen zu belehren. Diese Vorwürfe sind nach den getrossen Feststellungen tatsächlich bearündet und tragen das Urteil.

Butreffend geht das Berufungsgericht bei dieser Beurteilung davon aus, daß der Beklagte in den Richtungen, worin es ihm Unterlassungen pur Laft legt, eine allgemeine Rechtspslicht zum Handeln hatte, die er schuldhaft verletzt hat und deren Berletzung eine Haftung aus § 823 BGB. zu begründen geeignet ist (RGB. Bd. 97 S. 12). Wie auch in den Borinstanzen nicht verkannt worden ist, kommt ein Bertragsverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Kläger nicht in Frage. Iener war wie dieser lediglich von dem Tiereigentümer H. zur Hilfe-leistung zugezogen, beide standen nur zu diesem in einem Bertragssverhältnis. Auch soweit der Beklagte den Kläger an dem Tiere arbeiten ließ oder hieß, besteht kein ausreichender Anhalt dafür, die Begründung einer vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien anzunehmen. Eine hierauf zu stügende Berpslichtung nach Art des Arztes, der eine Behandlung übernommen hat, dahin, gewissenhaft nach

Kunstregeln zu verfahren (vgl. Warnener 1916 Nr. 226), ist für bas Berhaltnis bes Beklagten zum Rlager nach ber Sachlage nicht an-

zunehmen.

Die für die Anwendbarkeit insbesondere des § 823 Abs. 1 BGB. entscheibenbe Frage ift baber, ob ein zu einem franten Tiere als veterinarwiffenichaftlicher Berater zugezogener Tierarzt eine allgemeine Rechtspflicht babin hat, auch für bie Gesundheit und körperliche Unversehrtheit ber an ber Wartung und Behandlung bes Tieres und gegebenenfalls bes Rabavers tätigen Berfonen Sorge zu tragen.

Im Sinne ber Biehseuchengesetzgebung (MGes. vom 26. Juni 1909 RGBI. S. 519; Ausführungsvorschriften bes Bunbesrats bom 7. Dezember 1911 famt vier Anlagen RGBI. 1912 G. 4) find bie praftifc in Betracht tommenben Fürsorgepflichten neben ber Bolizeibehörbe zunächft nur bem beamteten Tierarzt auferlegt, bas ift in Baben ber Bezirkstierarzt. Der Beklagte war bies nicht, vielmehr bei ber Behanblung bes Rinbes lebiglich in privater Gigenschaft als approbierter Tierarzt und nicht in irgenbeiner polizeilichen ober fonstwie

öffentlichrechtlichen Stellung tätig.

Mis privater Tierargt war er nun aber gum franken Tiere gugezogen, beffen Behandlung war bie Berufsleiftung, zu ber er fich verpflichtete. Bu einer Erftredung feiner Pflichten auf bas Leben unb bie Gefundheit jener mittatigen Berfonen ergibt fich beffenungeachtet die Grundlage aus feiner Berufsstellung. Der staatlich approbierte Tierargt ift nicht nur zu einer auf bie Erhaltung ber im Biehftanb vorhandenen Bermogenswerte gerichteten Tätigkeit berufen. Die Krantheiten ber Saustiere bebroben auch ben Menfchen mit Anftedungsund Erfrankungsgefahr. Die viehseuchenpolizeilichen Borichriften richten fich auch gegen die ber menschlichen Gefundheit brobenben Gefahren, namentlich soweit fie mit ber Bartung bes gefunden, bes franken ober mit ber Beseitigung bes toten Tieres verbunden find; so 3. B. bie befonbers auf ben Milgbrand bezüglichen §§ 97-101 jener Ausführungsvorschriften, bie in gleicher und ahnlicher Art auch für andere Krantheiten gegeben find. Gegenüber folden Personen befindet sich ber Tierargt fraft feiner Berufsstellung und mit Rudficht auf feine wiffenschaftlich begrundete Borbilbung in ber Lage, daß er, soweit ifirer Gefundheit bon bem Krantheitsfall bes Tieres Gefahren broben, auch bierfür im Rahmen feiner Berufsbetätigung Sorge zu tragen, je nach Umftanben alfo Anordnungen zu treffen, Ratichlage zu erteilen, Belehrung ju geben bat. Rommt er bem vorfahlich ober unter Außerachtlaffung ber im Bertehr gebotenen Sorgfalt nicht in ausreichenbem Dage nach, fo trifft ihn bie haftung nach §§ 823 Mbf. 1, 276 2569. Es aibt keine allgemeine Rechtspflicht für jedermann bahin,

gegen bie Gefährbung frember Gefundheit tätig zu fein. Niemanb ift ohne weiteres gehalten, 3. B. im Borbeigeben auf ber Strafe ein gefährliches Spiel frember Rinder, eine gefahrbrohende Rauferei, unvorfichtige Behandlung anftedungsgefährlicher Bafche von Rranten u.a.m. zu hindern. Anders berjenige, ber, indem er eine damit in gewissem Rusammenhange ftebende Berufstätigkeit ausübt und sich bafur bem Bublifum anbietet, eine Berantwortung bafür übernimmt, baß ba, wo von feinen Dienften Gebrauch gemacht wirb, ein georbneter Berlauf Durch eine Berufsbetätigung ober einen ber Dinge gemährleistet ist. Gewerbebetrieb biefer Art werben folche besonders gearteten allgemeinen Rechtspflichten erzeugt, die man in einem umfassenden Sinne Berkehrspflichten nennen tann. Bgl. in verwandtem Sinne insbesonbere bie Enticheibungen bes erkennenben Senats RGB. Bb. 102 S. 41 (zu 3) und in ber Sache VI 431/15 vom 17. Februar 1916. Auch wenn also bie Anteressen bes Tiereigentumers B., ber ben Beklagten zugezogen hatte, von der Erkrankung des Klagers rechtlich nicht berührt find, trifft ben Beklagten für biese die Berantwortung, weil bei einer von ihm berufsmäßig geleifteten Tierbebandlung teine genügenbe Borkebrung gegen bie Gefährbung ber menschlichen Gefundheit getroffen worben ift.

Dafür, was in bieser Hinsicht zu geschehen hatte, find bie seuchenpolizeilichen Borichriften maggebend. Diefe find nicht nur fur Kalle festgestellter Wilzbranberfrantung gegeben, fonbern gelten in wefentlichem Umfange ichon für Fälle bes blogen Berbachts, fo 3. B. 88 97. 101 ber Ausführungsvorschriften. Soweit ber Beklagte Anlag hatte. belehrend ober fonstwie gegen bie Anstedungsgefahr einzugreifen, hatte bies nach Maggabe ber bestehenben Borfchriften zu geschehen. Diese mußten bem Beklagten als Tierarzt bekannt fein; er hat fich benn auch auf eine Untenntnis in biefer Sinfict nicht berufen. Enblich ift es für bas Ergebnis ber Beurteilung nicht entscheibenb, ob ber Be-Flagte icon die Anstedung schulbhaft berurfacht hat ober erft bie baraus hervorgegangene Erfranfung in ihrer besonderen Schwere. Auch wenn ihm fur ben Zeitpunkt ber Anftectung noch feine Sahrlaffiateit zur Laft gelegt wird, tann bie Berurteilung barauf geftlitt werben, bag bie weitere Entwidelung ber Dinge burch feine Fahr-Taffigfeit zum Schaben bes Rlagers ungunftig gestaltet worben fei ...